Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grazer Stadtwerke AG für die Bereitstellung des [cc:PRIVAT] Internetzugangs Fassung 08.08.2005

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Grazer Stadtwerke AG, GB-Informationstechnik (GSTW), Andreas-Hofer-Platz 15, 8011 Graz, für mit Kunden abgeschlossene Verträge über die Bereitstellung eines Zugangs zum Internet über Glasfaserinfrastruktur.

1. LEISTUNGSGEGENSTAND

Die GSTW erbringt im Rahmen dieses Vertrages die entgeltliche Herstellung eines Zugangs zum Internet mittels Lichtwellenleiter in dem im Kundenantrag bezeichneten Objekt. Die Einzelheiten der Herstellung des Zugangs sind im Kundenantrag festlegt. Die gegenständliche Leistung wird ausschließlich unter der Bedingung erbracht, dass das Objekt, auf das sich der Kundenantrag bezieht, für diesen Dienst technisch erschlossen ist.

2. DEFINITIONEN

Den in den folgenden AGB verwendeten Begriffen kommt folgende Bedeutung zu:

Kundenanlage

Von der GSTW installierte Kabelverbindung vom Hausanschluss bis in die Räumlichkeit des Kunden. Von der Kundenanlage sind alle benötigten Anschaltgeräte gemäß der gewählten und in der Dienstebeschreibung angeführten Ausführungsvariante umfasst. Die Eigentumsgrenze bilden die von diesen Anschaltgeräten abgehenden Buchsen.

Produkt- und Preisblatt

Drucksorte, in der die technische Beschreibung und Preise der GSTW für die diesem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsgegenstand festgehalten sind.

Kundenantrag

Drucksorte, mit der der Kunde den Antrag auf Abschluss eines Vertrages mit der GSTW über die Bereitstellung eines Internetzuganges stellt.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Art des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kommt zustande, indem die GSTW einen vom Kunden gestellten Antrag auf Herstellung eines Zugangs zum Internet annimmt. Für den Kundenantrag sollen die von der GSTW zur Verfügung gestellten Formulare Verwendung finden.

3.2. Telefonischer oder elektronischer Vertragsabschluss

Soweit der Kunde seinen Antrag telefonisch oder elektronisch stellt und dieser von der GSTW angenommen wird, wird die GSTW dem Kunden einen Kundenantrag zur Unterfertigung zusenden. Der Kunde ist verpflichtet, seine telefonisch oder elektronisch getätigte Bestellung durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Kundenantrags binnen 7 Tagen zu bestätigen. Andernfalls ist die GSTW berechtigt, das bestellte Service zu sperren.

3.3. Freischaltung

Die Freischaltung des vom Kunden bestellten Dienstes erfolgt ehest möglich, längstens innerhalb von 5 Wochen nach Rechtswirksamkeit des Vertrages. Die unter Punkt 1. angeführte Bedingung bleibt davon unberührt.

4. LEITUNGSZUGANG

4.1. Herstellung des Leitungszugangs, Eigentumsverhältnisse und Anschlusskosten

Die GSTW wird vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit eine Kabelverbindung zu den Bedingungen des Produktblattes vom Hausanschluss bis in die Wohnung des Kunden samt Anbindung an das Internet herstellen. Der Anschluss selbst und die Anschaltgeräte verbleiben im Eigentum der GSTW. Im Falle der Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Kunde, diese Anschaltgeräte an die GSTW zurückzustellen. Unterlässt er deren Rückstellung, ist die GSTW berechtigt einen festgeschriebenen Ersatzbetrag zu fordern.

Die GSTW wird die Montage der Kundenanlage in den Räumlichkeiten des Kunden vornehmen. Der im Produkt- und Leistungsblatt ausgewiesene Anschlusspreis umfasst die Montage eines Anschaltgerätes und die Verlegung des Kabels über Putz. Darüber hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

4.2. Zustimmungserklärungen Dritter; Einräumung Servitut

Soweit der Kunde nicht Eigentümer jener Gebäudebestandteile ist, über die die Kabelverbindung vom Hausanschluss in die Räumlichkeiten des Kunden führt, hat der Kunde der GSTW eine schriftliche Zustimmungserklärung aller Personen, deren Rechte durch die beabsichtigte Kabelverlegung beeinträchtigt werden, nachzuweisen. Ist der Kunde Eigentümer des Gebäudes oder der betroffenen Gebäudebestandteile, so räumt er der GSTW ein unentgeltliches und unwiderrufliches Servitut zur Verlegung und Belassung des Kabels ein.

5. BONITÄTSPRÜFUNG

5.1. Einholung von Auskünften

Die GSTW ist berechtigt Bonitätsauskünfte/Bonitätsprüfungen durch Anfrage bei Gläubigerschutzverbänden bzw. Inkassodienstleistern einzuholen.

5.2. Datenweitergabe

Für Inkassozwecke ist die GSTW berechtigt, Daten des Kunden wie insbesondere Name (einschließlich früherer Namen), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Beruf, Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo sowie Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung an Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln. Die GSTW benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind.

6. ÄNDERUNG DER AGB, DER DIENSTEBESCHREIBUNG UND DER ENTGELTBESTIMMUNGEN

6.1. Änderungsrecht der GSTW

Die GSTW ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Ist eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der AGB beabsichtigt, wird die GSTW dem Kunden den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Änderung 1 Monat vor dem Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form mitteilen. Dabei wird die GSTW den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB mitteilen sowie den Kun-

Gelöscht: Der Kunde erklärt überdies sein ausdrückliches Einverständnis, dass diese Daten zur Bonitätsüberprüfung auch an andere Geschäftsbereiche der GSTW und Unternehmen weitergegeben werden dürfen, mit denen die GSTW in konzernmäßiger Verbindung steht.

Gelöscht: zeitgerecht

den auf die Möglichkeit hinweisen, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Auf Wunsch des Kunden wird die GSTW einen Volltext der neuen AGB zusenden.

6.2. Zeitpunkt der Wirksamkeit

Änderungen der AGB werden zwei Monate nach der Mitteilung an den Kunden wirksam. Soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist im Wege des eingeräumten Sonderkündigungsrechtes den Vertrag auflöst, erklärt er seine Zustimmung zu den neuen AGB. Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht, wenn die Änderung nur zu Gunsten des Kunden erfolgt oder die Entgelte gesenkt werden. Durch die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes entstehen dem Kunden keine Kosten. Die GSTW wird den Kunden gesondert darauf hinweisen, dass es durch sein Schweigen zu einer Vertragsänderung kommt.

Die Regelungen der Punkte 6.1. und 6.2. hinsichtlich der Änderung der AGB gelten nur dann, wenn die Änderung der AGB nicht ausschließlich begünstigenden Inhalt hat. Falls die Änderung der AGB dem Kunden eine günstigere Rechtsposition verschafft, kann die GSTW die AGB jederzeit ändern. In diesem Fall gelten die AGB einen Monat ab dem Zeitpunkt, ab dem die GSTW den Kunden von der beabsichtigten Inkraftsetzung der neuen AGB verständigt.

7. VERTRAGSBESTANDTEILE

Die technische Beschreibung des angebotenen Dienstes / Dienstebeschreibung sowie die Entgeltbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der GSTW. Soweit es zu einer Änderung der Dienstebeschreibung oder der Entgeltbestimmungen kommt, gilt hierfür dasselbe Verfahren wie für die Änderung der AGB.

8. VERTRAGSÜBERGANG

Der Eintritt eines Dritten in das vorliegende Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der GSTW ist nur nach vorheriger Zustimmung der GSTW zulässig. Sofern diese Zustimmung erteilt wird, tritt der Dritte dem bestehenden Vertrag mit dem Kunden nur bei (Schuldbeitritt), sodass sowohl der neue als auch der alte Kunde der GSTW gegenüber für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag zur ungeteilten Hand haften.

9. ENTGELT

9.1. Entgeltberechnung

Die Entgelte und die davon umfassten Leistungen der Dienste berechnen sich nach dem jeweils aktuell gültigen Produktblatt. Sofern nicht anders vereinbart, sind Grundentgelte und sonstige verbrauchsunabhängige monatliche Kosten mit dem Tag, an dem die Leitung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen. Dasselbe gilt im Fall der Vertragsbeendigung sinngemäß für den letzten Abrechnungszeitraum. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses und/oder seiner Zugangsdaten resultieren. Werden andere Forderungen durch Dritte Personen verursacht, so haftet der Kunde, wenn die Benutzung mit seinem Wissen oder Willen erfolgt.

9.2. Recht zur Verlangung von Sicherheiten

Die GSTW ist <u>in begründeten Fällen</u> berechtigt, die Vornahme ihrer Leistungen von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form der verlangten Sicherheitsleistung (z.B. Kaution, Bankgarantie etc.) zu bestimmen. Das Ausmaß der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe der Entgeltzahlungsverpflichtungen des Kunden stehen.

Gelöscht: jederzeit

9.3. Einsprüche gegen Rechnungen/Aufrechnungsverbot

Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt bei der GSTW schriftlich zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der GSTW als anerkannt. Die GSTW weist jeden Kunden gesondert auf die Auswirkung des Ablaufes dieser Frist in geeigneter Weise hin.

Soweit der Kunde mit Gründen versehene Einwendungen gegen die Rechnung erhebt, wird die GSTW alle für die Rechnungsstellung maßgeblichen Faktoren überprüfen und den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Einwendungen vom Ergebnis unterrichten. Ist der Kunde mit dem Ergebnis nicht einverstanden, kann er die Regulierungsbehörde anrufen. Einwendungen bei der GSTW berühren die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung fälliger Entgelte nicht. Erhebt der Kunde bei der Regulierungsbehörde Einspruch gegen eine Rechnung, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann die GSTW den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der GSTW oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der GSTW anerkannt worden sind. Lässt sich das richtige Entgelt nicht mehr ermitteln, wird die GSTW eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes durch den Kunden basierende Pauschalabgeltung festsetzen.

10. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

10.1. Bankeinzug

Zahlungen des Kunden erfolgen im Einzugsermächtigungsverfahren (EEV). Zu diesem Zweck wird der Kunde ein Bankkonto bekannt geben und die GSTW ermächtigen, fällige Zahlungen von diesem Konto abzubuchen. Der Kunde ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Kunden gesondert zu tragen.

10.2. Zahlscheingebühr

Wird mit dem Kunden kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, sind Zahlungen des Kunden abzugsfrei auf das Konto der GSTW zu leisten. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist die GSTW berechtigt, für jede Rechnung bzw. pro Zahlungsvorgang, der nicht im Einzugsermächtigungsverfahren abgewickelt wird, eine entsprechende Gebühr (gemäß Produktblatt) zu verrechnen.

10.3. Anrechnung eingehender Zahlungen

Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Verzugszinsen (gemäß § 1416 ABGB), dann auf alle Einbringungskosten (gerichtliche oder außergerichtliche), und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet.

Gelöscht: ungeachtet vom Kunden allenfalls anders lautend erklärter Widmungen

11. ZAHLUNGSVERZUG

11.1. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Bei Unternehmensgeschäften beträgt der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die GSTW über sie verfügen kann.

11.2. Mahnspesen

Im Falle des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Kunde, neben den Verzugszinsen die Kosten für die Mahnung und Betreibung der offenen Forderung zu bezahlen. Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem Produktblatt. Die zu ersetzenden Betreibungskosten umfassen alle tatsächlichen Kosten, die der GSTW durch die Betreibung entstehen. Sie fallen nur an, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind.

12. KOMMUNIKATION MIT DEM KUNDEN

12.1. Elektronische Kommunikation

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass ihm alle Rechnungen sowie alle weiteren rechtlich erheblichen Mitteilungen und Erklärungen der GSTW auch elektronisch übersendet werden dürfen (§ 12 ECG bleibt davon unberührt). Elektronische Erklärungen oder Mitteilungen der GSTW gelten als zugegangen, sobald sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

12.2. Zugangsfiktion bei unterlassener Mitteilung der Adressänderung

Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift bzw. seiner E-Mail Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der GSTW insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der GSTW gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden bzw. unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

Zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmern innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montag bis Freitag) nach der Übergabe zu postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion gemäß Punkt 16.3., letzter Absatz, bleibt hiervon unberührt.

13. Datenschutz und Datennutzung

13.1. Datennutzung

Die GSTW ist berechtigt, kundenbezogene Daten unter Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung für die sich aus dem Kundenvertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen kann der Kunde keine Rechtsfolgen ableiten. Die GSTW ist zur Abwicklung des Kundenvertrages berechtigt, Stamm- und Verkehrsdaten an Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen weiterzugeben.

Der Kunde ist einverstanden, dass die GSTW ihn betreffende Verkehrsdaten für zwecke der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaus verwendet. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

Gelöscht:

13.2. Löschung von Daten

Die GSTW wird die den Kunden betreffenden Stammdaten nach Beendigung der Rechtsbeziehung mit ihm löschen, sofern diese Daten nicht benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.

Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlich ist, wird die GSTW Verkehrsdaten bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Im Fall eines Rechtsstreits werden Verkehrsdaten bis zur endgültigen Entscheidung gespeichert. In allen übrigen Fällen wird die GSTW die Verkehrsdaten nach Ablauf der 60-tägeigen Frist für Einwendungen löschen.

13.3. Widerspruchsrechte

Konsumenten werden auf Einverständniserklärung auf Widerspruchsrecht im Kundenantrag gesondert hingewiesen.

14. Haftung der GSTW

14.1. Haftungsumfang

Die GSTW haftet für Sachschäden des Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. In keinem Fall haftet die GSTW für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftung für Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Die GSTW haftet überdies nicht für Schäden, die aufgrund nicht zurechenbarer Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte verursacht werden.

Die GSTW betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Der Kunde nimmt jedoch zustimmend zur Kenntnis, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, die angebotenen Dienste ununterbrochen zur Verfügung zu stellen, dass die gewünschten Verbindungen nicht immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten nicht unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass e-Mails auch ankommen und diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden (Spamfilter, Virenfilter).

14.2. Einschränkung der Diensteverfügbarkeit

Die GSTW behaltet sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind und in ihrem Ausmaß geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Dem Kunden erwachsen aus derartigen Dienstunterbrechungen keine Ansprüche, soweit die GSTW die Diensteinschränkung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet hat. Allfällige gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

14.3. Keine Haftung für Inhalte

Die GSTW übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden. Sie übernimmt keine Haftung für Datenverluste, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Die GSTW haftet nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder von ihm erhaltene e-Mails sowie für Leistungen Dritter Diensteanbieter.

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (insbesondere Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in Internet-Systeme). Die GSTW übernimmt keine Haftung für Schäden und Aufwendungen die durch diese oder andere Ursachen entstehen.

Soweit die GSTW Firewalls aufstellt oder betreibt, geht die GSTW hierbei mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik vor. Die GSTW weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewallsysteme nicht gewährleistet werden kann. Der Kunde nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und verzichtet daher auf Schadenersatzansprüche die dadurch entstehen, dass installiere Firewallsysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Der Verzicht bezieht sich nicht auf Ansprüche, die durch die GSTW vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

15. Gewährleistung

Die GSTW gewährleistet den Zugang des Kunden zum Internet entsprechend der Dienstebeschreibung. Soweit Mängel an dieser Leistung der GSTW auftreten, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe zur Verfügung.

16. Pflichten des Kunden

16.1. Allgemeine Pflichten

Der Kunde verpflichtet sich, die von der GSTW angebotenen Dienste gesetzeskonform zu gebrauchen. Er verpflichtet sich insbesondere, Beeinträchtigung Dritter in jeder Form zu unterlassen. Insbesondere verzichtet der Kunde auf Spamming oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Belästigungen oder Schädigungen anderer Internetteilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der GSTW die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die GSTW vollständig schad- und klaglos zu halten, wenn diese wegen vom Kunden in Verkehr gebrachter Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Wird die GSTW wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen, so steht allein der GSTW die Entscheidung zu, wie sie mit den Ansprüchen Dritter verfährt. Der Kunde verzichtet darauf, gegen die GSTW den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung zu ergeben.

16.2. Verhalten bei Störungen / Zutrittsgewährung

Der Kunde verpflichtet sich, keine Eingriffe in die Kundenanlage der GSTW vorzunehmen.

Der Kunde wird die GSTW von jeglicher Störung und Unterbrechung des Dienstes unverzüglich unterrichten, um der GSTW die Problembehebung zu ermöglichen. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die GSTW für alle Nachteile, die aus der Unterlassung entstehen, keine Haftung. Insbesondere ist die GSTW nicht verpflichtet, Kosten eines Dritten, der vom Kunden mit der Problembeseitigung beauftragt wird, zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, der GSTW oder von ihr beauftragten Dritten im Notfall jederzeit, sonst zwischen 07:00 und 18:00 freien Zugang zu der Kundenanlage der GSTW zu gewähren.

Kommt es zu einer Störung der Kundenanlage, für welche der Kunde verantwortlich ist, verpflichtet er sich, der GSTW die Kosten der Störungsbehebung nach Aufwand zu ersetzen.

16.3. Meldepflicht bei Änderung der persönlichen Daten

Der Kunde hat alle seine Person betreffenden bzw. für die Vertragsabwicklung wesentlichen Änderungen von Stammdaten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monts ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere

- Name, Firmenname
- Anschrift und E-Mail Adresse
- Rechnungsanschrift,
- Bankverbindung
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern
- Rechtsform
- Verlust Rechtsfähigkeit

Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftänderungen, gelten für ihn bestimmte Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

16.4. Kein Anschluss störender Endgeräte

Der Kunde wird keine störenden oder nicht zugelassenen Endgeräte anschließen. Störend sind insbesondere solche Netzeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend sind oder für Dritte schädigend oder belästigend sind. Sobald die GSTW vom Anschluss dieser Geräte Kenntnis erlangt, wird sie den Kunden zu ihrer Entfernung auffordern.

17. DIENSTEUNTERBRECHUNG

17.1. Berechtigung zur Unterbrechung des Dienstes

Die GSTW ist zur Unterbrechung des Zugangs oder zur Abschaltung der Anlage berechtigt, wenn:

- der Vertrag mit dem Kunden aufgelöst wird;
- der Kunde mit Hilfe des von der GSTW zur Verfügung gestellten Internetzuganges strafgesetzwidrige Handlungen vornimmt, gegen sonstige gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Rechtsakte inkl. Nebenbestimmungen oder die Festlegungen dieses Vertrages verstößt,
- dies aus wichtigen technischen oder rechtlichen Gründen notwendig ist;
- der Kunde mit der Zahlung von mehr als einer Monatsrechnung in Verzug ist und die GSTW ihm eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung des offenen Entgelts gesetzt hat, wobei die GSTW den Kunden in der Nachfristsetzung auf die drohende Diensteunterbrechung hingewiesen hat.

Soweit keine Gefahr in Verzug ist, wird die GSTW den Kunden vor der Diensteunterbrechung von der bevorstehenden Abschaltung verständigen. Die Diensteunterbrechung beendet das Vertragsverhältnis nicht.

17.2. Wiederherstellung des Dienstes

Die GSTW wird die Diensteunterbrechung am nächstfolgenden Werktag, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung (gemäß Produktblatt) ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet diesen nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

17.3. Kosten der Diensteunterbrechung

Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Diensteunterbrechung die Kosten des für die Herstellung und Aufhebung der Sperre anfallenden Reparaturaufwands sowie allenfalls entstehende Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zzgl. anfallender Spesen. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus dem Produktblatt.

18. VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNG

18.1. Laufzeit und ordentliche Kündigung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Für den Fall, dass der Vertragsabschlusszeitpunkt nicht mit einem Monatsersten zusammenfällt, gilt der folgende Monatserste als Stichtag für den Ablauf eines Dienstejahres. Das Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle der Änderung der AGB oder der Entgelte bleibt hiervon unberührt.

18.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Darüber hinaus kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtige Gründe, die die GSTW zur sofortigen Kündigung bzw. Sperre des Dienstes berechtigen, gelten insbesondere folgende Umstände:

- Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als einer Rechnung und fruchtloses Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
- Wenn der Kunde selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die GSTW den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte:
- Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, ist der Kunde eine juristische Person, bei Liquidation;
- Wenn die GSTW eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt und der Kunde diese nicht oder nicht fristgemäß leistet;
- Jede gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßende Servicenutzung;
- Wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
- Wenn die GSTW den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung von Netz oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht.
- der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters beibringt

Kommt es zur Vertragskündigung infolge des Anschlusses störender oder nicht zugelassener Endgeräte und ruft der Kunde die Regulierungsbehörde an, so ist die Vertragskündigung bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde schwebend wirksam.

Kommt es zur vorzeitigen Vertragsauflösung, zur Diensteunterbrechung oder zur Abschaltung des Dienstes und stammt die Ursache hierfür aus der Sphäre des Kunden, so bleibt der Anspruch der GSTW auf ihr Entgelt für die vertraglich vorgesehene Dauer bis zum nächsten Kündigungstermin unberührt.

19. STREITBEILEGUNG, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

19.1. Schlichtung durch die Regulierungsbehörde

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können der Kunde und die GSTW beim Vorliegen von Meinungsverschiedenheiten, insbesondere hinsichtlich der Qualität des Dienstes, bei Streitigkeiten über die Höhe des Entgeltes oder hinsichtlich einer behaupteten Verletzung des Telekommunikationsgesetzes die Regulierungsbehörde anrufen und sie zur Erstattung eines Lösungsvorschlages ersuchen. Die zugrunde liegenden Verfahrensvorschriften sind unter www.rtr.at abrufbar.

19.2. Rechtswahlvereinbarung

Auf das gesamte Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden.

19.3. Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren die Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichtes. Hat der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Graz, so vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Wohnsitz des Kunden. Dieses Gericht bleibt auch für den Fall zuständig, dass der Kunde seinen Wohnsitz in einen anderen Staat der Europäischen Union verlegt.

20. EUROPÄISCHE NOTRUFNUMMER

Die GSTW weist der gesetzlichen Vorschrift zufolge auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 hin.

Anhang

Besondere Bedingungen des Leistungsumfanges:

Der Betrieb von Servern oder ähnlich technischen Verteilergeräten ist nicht gestattet.

Ersatzbetrag für nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Anschaltgeräte:

€ 150,00 inkl. MwSt.

Kostensatz für Nebenleistungen: Mahnspesen: € 2,50 inkl. MwSt. Telefoninkasso € 5,00 inkl. MwSt. Inkasso-Besuch € 20,00 inkl. MwSt. Sperrpauschale bei Zahlungsverzug € 20,00 inkl. MwSt. Zahlscheingebühr € 2,00 inkl. MwSt. Weitere e-Mail Adresse € 1,90 / Monat inkl. MwSt. Statische IP-Adresse € 5,00 / Monat inkl. MwSt.

Servicehotline:

Die Servicehotline ist werktags von Montag bis Freitag von 8 – 16 Uhr unter der Telefonnummer 0 800 070 887 erreichbar.